

**Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach
§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) für das Jahr 2021**

Arbeitgebernummer: _____ **Pers.Nr.:** _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

tätig bei: _____

ausgeübte nebenberufliche Tätigkeit: _____

Bei meinem Entgelt, das ich für die oben genannte Tätigkeit erhalte, soll der Steuerfreibetrag (derzeit ~~720,00 EURO~~) gemäß § 3 Nr. 26a EStG berücksichtigt werden.

neu: 840,00 € (achthundertvierzig)

Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG über ~~720,00 €~~ in voller Höhe zur Verfügung. neu: 840,00 €

Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung:

_____ €

Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit ~~720,00 €~~ insgesamt nicht überschreitet.

neu: 840,00 €

Ich übe die obige Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber aus.

Ich übe die obige Tätigkeit bzw. gleichartige Tätigkeiten bei mehreren Arbeitgeber/n im Umfang von insgesamt _____ Stunden wöchentlich aus.

Sollten sich Änderungen ergeben, werde ich jeden Arbeitgeber oder Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten.

Der zu berücksichtigende Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

bei Beschäftigung im gesamten Jahr monatlich 1/12 des Jahresbetrages (Regelfall).

aufzehrerbar, d.h., mtl. in Höhe meines Entgelts, bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird

einmalig im Monat _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler:

Mitarbeiter/in

Arbeitgeber

gqfs. Personalanweisende Stelle

ZGAST

Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer:

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG, auch unter dem Namen „Ehrenamtsfreibetrag“ bekannt, kann für alle nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Höhe von 720 € in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der so genannte Übungsleiterfreibetrag gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, zum Beispiel Kirchendiener, Putzhilfen etc.

Nebenberuflich:

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus; auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. –männer können nebenberuflich tätig sein.

Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

gleichartige Tätigkeiten:

gleichartig sind Tätigkeiten, wenn sie unter einem Überbegriff subsumiert werden können, z.B.:
Bereich Service: Kirchendiener/in, Hausmeister/in und Raumpfleger/in sind gleichartige Tätigkeiten
Bereich Verwaltung: Sekretariatsarbeiten und Buchführungsarbeiten sind gleichartige Tätigkeiten.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er deshalb aufgeteilt werden.

Wird – abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

Beispiel:

Ein Rentner ist für zwei Kirchengemeinden nebenberuflich als Kirchendiener tätig. Für die Gemeinde A drei Stunden / Woche, für die Gemeinde B vier Stunden pro Woche. Außerdem betreut er die Geschäftsstelle eines steuerbegünstigten Diakonievereins in einem Umfang von 15 Stunden/Woche.

- > beide Tätigkeiten sind nach ihrer Art nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigt
- > als Kirchendiener ist er sieben Stunden pro Woche tätig. Das ist weniger als 1/3 einer Vollzeitstelle.
Beide Kirchendienertätigkeiten sind begünstigt.
- > Die Arbeit für den Diakonieverein nimmt mit 15 Wochenstunden mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch.
Für die Vergütung für diese Arbeit kann kein anteiliger Freibetrag berücksichtigt werden.
- > Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 720 € für die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchendiener zu. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Kirchendienertätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit diesem Fragebogen.
- > Die Arbeit für den Diakonieverein ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.